

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Datum: 23. Oktober 2020

Ihr Antrag auf Informationszugang bei der Landeshauptstadt Potsdam vom 15. September 2020

Ihre E-Mail vom 4. Oktober 2020, fragdenstaat.de (#166645)

Sehr geehrter Herr Dietz,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 4. Oktober 2020. Sie baten uns, Ihr Bemühen um Informationszugang gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam zu unterstützen. Dem von Ihnen geschilderten Sachverhalt entnehmen wir, dass Sie Informationen zur Überschreitung von Stickoxidgrenzwerten im Potsdamer Stadtgebiet sowie zu den von der Schadstoffbelastung Betroffenen beantragt haben. Sie beschwerten sich darüber, dass Ihnen die Informationen nicht, wie gewünscht, in maschinenlesbarer Form zur Verfügung gestellt worden seien.

Bei den von Ihnen beantragten Angaben handelt es sich um Informationen über die Umwelt nach § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz des Bundes in Verbindung mit § 1 Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg. Nach § 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz kommt somit das speziellere Umweltinformationsrecht vorrangig vor dem allgemeinen Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz zum Tragen. Die gesetzlichen Kompetenzen der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht beschränken sich jedoch auf das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz. Wir bedauern daher, Sie in dieser Angelegenheit nicht unterstützen zu können. Für Rückfragen stehen wir aber gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen